

**Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der
Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach**

Vom 6. März 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2, Art. 21 Abs. 2 Satz 2, Art. 22 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 29 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210–1–1–WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach vom 10. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. August 2012, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden der Gedankenstrich sowie die Worte „Fachhochschule Ansbach“ gestrichen.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Bezeichnung der Hochschule

Die Fachhochschule Ansbach verwendet anstelle der Bezeichnung „Fachhochschule“ die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“.

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt vier Jahre. ²Die Amtszeit der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen beträgt drei Jahre.“

4. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Dekanin“ und dem Komma die Worte „bis zu“ eingefügt.

5. In § 16 Satz 1 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „bis zu“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 15.03.2013 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 30.01.2013 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 26.02.2013 Nr. C11-H3311.AN-11/4 332.

Ansbach, den 6. März 2013

Prof. Dr. Ute Ambrosius
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 06.03.2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.03.2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 06.03.2013.